

Sportbootfahren auf der Donau

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Reisende aus anderen Staaten dürfen die internationale Wasserstraße Donau ohne besondere Bedingungen befahren. Für Schiffe und Schiffsführer sind aber jene Dokumente mitzunehmen, die im Heimatland für denselben Zweck vorgesehen sind.

Das Fahrzeug muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, der Schiffsführer muss die Besonderheiten der Strecke kennen und die Wasserstraßen-Verkehrsordnung beachten, zu finden im Rechtsinformationssystem des Bundes ris.bka.gv.at unter „Bundesrecht“.

Sportboote (wie zum Beispiel Falt- und Paddelboote, Kajaks, Kanus udgl.) bis zu einer Länge von 5,5 m werden als Reisegut behandelt und zollfrei belassen. Alle anderen Wasserfahrzeuge, die vorübergehend (bis zu einem Jahr) eingeführt werden, unterliegen dem formlosen und sicherstellungsfreien Zollvormerkverfahren.

Die Schleusungszeiten für Sportmotorboote (Anhang 1) wurden mit der Nachricht für die Schifffahrttreibenden Nr. 26/1992 (seither keine Änderung) bekannt gegeben. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird empfohlen, bei der Planung der Donaufahrt diese Schleusungszeiten zu berücksichtigen.

Für die kurze Rast oder längere Aufenthalte existieren zahlreiche Sportbootliegeplätze (Anhang 2; kein Anspruch auf Vollständigkeit) entlang der Donau.

Im Anhang 3 ist der Link zum Informationsblatt „Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht“ angeführt. Bei diesen können jederzeit weitere Informationen eingeholt werden.

Die Befahrung des Bereichs zwischen Wien und österreichisch-slowakischer Staatsgrenze unterliegt insbesondere den Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen (Anhang 4).

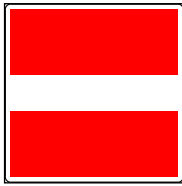
Für Sportfahrzeuge gilt auf der Donau bei Wasserständen über HSW ein generelles Fahrverbot (§ 20.01 Z 5 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung).

Im Interesse Ihrer persönlichen Sicherheit weisen wir Sie darauf hin, dass rasch fließende Gewässer zahlreiche Gefahren in sich bergen. Wir raten Ihnen dringend zu entsprechender Ausbildung und Ausrüstung.

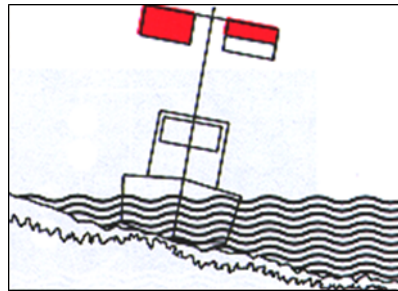
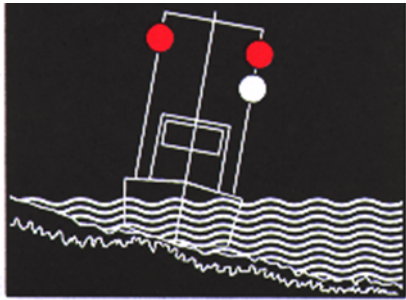
Empfehlungen für eine sichere Fahrt auf Wasserstraßen

- vor der Abfahrt die Nachrichten für die Binnenschifffahrt abrufen (<http://nts.doris.bmvit.gv.at/>) oder über die DoRIS-App für Smartphones (http://www.doris.bmvit.gv.at/services/doris_mobile/)
- vorausschauend fahren, großen Schiffen weiträumig und rechtzeitig ausweichen
- Talfahrt nicht außer Acht lassen – häufig umdrehen und rückwärts schauen
- bei Baggerstellen: rechtzeitig auf die Seite der freien Durchfahrt wechseln, größtmöglicher Abstand vom Baggerschiff – nie auf Baggerschiffe zutreiben lassen!!
- vorzugsweise Innenkurven (Gleitufer) wählen – die Großschifffahrt sucht eher die tieferen Bereiche entlang des Prallufers
- Fahrrinne immer auf dem schnellsten Weg queren (und nur, wenn unbedingt notwendig)
- Fernglas mitnehmen – Erkennung von Schifffahrtszeichen etc. auf größere Distanz

Wichtige Schifffahrtszeichen



oder rote(s) Licht(er) oder rote Flagge(n): Durchfahrt / Einfahrt verboten



rot – rot/weiß gekennzeichnete Fahrzeuge, z.B. Baggerschiffe (bei Tag Flaggen bzw. Tafeln, bei Nacht Lichter) – Vorbeifahrt nur auf der rot/weiß gekennzeichneten Seite erlaubt. Auf der **rot gekennzeichneten Seite** können sich unter Wasser z.B. Sicherungsseile, Ankerketten oder andere Hindernisse nicht sichtbar unter Wasser befinden, die eine **Durchfahrt lebensgefährlich** machen.

Schwimmende Fahrwasserzeichen (Tonnen, Bojen), nur auf Wasserstraßen:

linke Seite des Fahrwassers (unabhängig von der momentanen Blickrichtung immer in Richtung der Strömung zu sehen):



rechte Seite des Fahrwassers (unabhängig von der momentanen Blickrichtung immer in Richtung der Strömung zu sehen):



Kennzeichnung der Schifffahrtsrinne für die Großschifffahrt – außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Fahrinne können die Wassertiefen rasch abnehmen bzw. sich Wasserbauten befinden, so kennzeichnen Bojen häufig Beginn und Ende von Bühnenfeldern (Bühne = Querdamm zur Flussregulierung), mit Querströmungen und Kehrwassern ist zu rechnen (links / rechts ist in Fließrichtung zu sehen)

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Postfach 201, A-1000 Wien

www.bmvit.gv.at

Tel: +431 71162 65 5704

Fax: +431 71162 65 5799

E-Mail: w1@bmvit.gv.at

Stand: 5. November 2019

Schleusungszeiten für Sportmotorboote

Dies sind Richtzeiten, die sich bei starkem Berufsverkehr ändern können. Die Schleusung zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt und bei Leerschleusungen ist möglich. Bitte beachten Sie die Anweisungen des Schleusenpersonals.

Schleuse	Strom-km	Bergschleusung	Talschleusung
Aschach	2162,670	11.00	09.00
		13.00	13.30
		18.00	17.00
Ottensheim	2146,800	10.00	10.30
		12.00	14.30
		17.00	18.00
Abwinden	2119,600	10.30	09.00
		15.00	13.00
		18.30	17.00
Wallsee	2095,100	09.00	10.30
		13.30	14.30
		17.00	18.30
Persenbeug	2060,420	10.45	09.00
		14.45	12.00
		18.45	17.30
Melk	2038,100	09.30	10.00
		13.30	13.00
		17.30	18.30
Altenwörth	1980,100	10.30	09.00
		13.15	11.00 *)
		16.00 *)	14.30
		19.00	16.45
			19.00 *)
Greifenstein	1949,200	08.45	10.30
		11.00	12.30 *)
		14.30 *)	16.00
		17.30	19.30
			20.30 *)
Freudenau	1921,050	keine fixen Schleusungszeiten	
*) Samstags, Sonn- und Feiertags			

Sportbootliegeplätze auf Österreichs Donau

Rechtes Ufer Strom-km	Bezeichnung	Linkes Ufer Strom-km
2208,4	Kasten	
2200,79 - 2200,7	Engelhartszell - Lände für Kleinfahrzeuge	
	Schattenthal	2197,6
	Niederranna - Lände für Kleinfahrzeuge	2194,55 - 2194,51
2193,09 - 2192,98	Wesenufer - Lände für Kleinfahrzeuge	
2186,8	Schlögen	
	Obermühl - Lände für Kleinfahrzeuge	2177,97 - 2177,87
	Untermühl	2168,058
2163,65 - 2163,4	Aschach - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten	
2162,29 - 2162,17	Aschach - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	
	Landshaag	2159,4
2157,1	Brandstatt	
	Ottensheim - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2147,6 - 2147,55
2145,495 - 2145,455	Ottensheim - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten (im Altarm rechtes Ufer) - Fernsprechstelle	
	Linz - Lände für Kleinfahrzeuge	2134,90 - 2134,60
2129,8	Linz - Steinere Brücke	
	Rosenau	2123,957
	Abwinden - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2120,28 - 2120,22

Rechtes Ufer Strom-km	Bezeichnung	Linkes Ufer Strom-km
	Abwinden - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle (Altarmbucht)	2118,88 - 2118,85
	Au	2107,2
	Wallsee - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten	2096,33 - 2096,28
	Wallsee - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2094,14 - 2094,09
	Grein - Lände für Kleinfahrzeuge	2079,394 - 2079,38
2067,6 - 2067,540	Willersbach - Lände für Kleinfahrzeuge	
	Ybbs-Persenbeug - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2061,185 - 2061,085
	Ybbs-Persenbeug - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2059,75 - 2059,65
	Marbach	2050
	Lände für Kleinfahrzeuge (Privatlände Gemeinde Klein Pöchlarn)	2044,77 - 2044,72
	Lände für Kleinfahrzeuge (Privatlände Gasthaus Kogler)	2041,270 - 2041,250
	Melk - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2038,645 - 2038,595
	Melk - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	2037,25 - 2037,2
	Melk / Luberegg	2037
2036,009 - 2035,993	Lände für Kleinfahrzeuge (Privatlände Gasthaus Jensch)	
	Emmersdorf - Lände für Kleinfahrzeuge	2035,134 - 2035,088

Rechtes Ufer Strom-km	Bezeichnung	Linkes Ufer Strom-km
2032,219 - 2032,194	Lände für Kleinfahrzeuge (Privatlände Gasthaus Stumpfer)	
2027,019 - 2026,921	Aggsbach-Dorf - Lände für Kleinfahrzeuge	
	St. Michael / Spitz	2018
	Joching	2014,6
	Joching - Lände für Kleinfahrzeuge	2014,58 - 2014,55
2008,2	Rossatzbach	
	Krems	2001,81
1999,3	Fasanau	
1987,95	Traismauer	
	Altenwörth - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	1981,1 - 1981,05
1978,99 - 1978,94	Altenwörth - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle (im Altarm)	
	Altenwörth	1978,8
1972,45	Kleinschönbichl	
1963,8	Gästehafen Tulln	
1962,43	Tulln	
	Tulln - Lände für Kleinfahrzeuge	1961,655
1958,82 -1958,76	Langenlebarn - Lände für Kleinfahrzeuge	
	Wipfinger Bucht	1957,3
1955,58	Muckendorf	
1951,3	Greifenstein / Altenberg	
1949,98 - 1949,93	Greifenstein - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	
1948,8	Greifenstein - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf	

Rechtes Ufer Strom-km	Bezeichnung	Linkes Ufer Strom-km
	Schleusung warten - Fernsprechstelle (im Altarm)	
	Korneuburg	1942,5
1935	Kuchelau	
1925,930	Marina Wien	
1921,945 - 1921,795	Wien-Freudenau - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten	
1920,600 - 1920,570	Wien-Freudenau - Lände für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten - Fernsprechstelle	
	Orth - Lände für Kleinfahrzeuge	1902,2 - 1901,8
1894,82 - 1894,7	Wildungsmauer - Lände für Kleinfahrzeuge	
1884,45 - 1884,33	Hainburg - Lände für Kleinfahrzeuge	

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht

S. Informationsblatt „Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht“

Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

1. Auf den nachfolgend angeführten Teilen der Wasserstraße Donau haben Fahrzeuge folgenden Mindestabstand von der Wasseranslagslinie zu halten:

rechtes Ufer		linkes Ufer			Mindestabstand
von Strom-km	bis Strom-km	Mindestabstand	von Strom-km	bis Strom-km	
1879,700	1882,900	30 m	1880,250	1882,650	10 m
1895,450	1896,400	30 m	1888,700	1891,000	30 m
1896,750	1900,100	30 m	1891,000	1891,700	10 m
1904,700	1905,100	10 m	1891,700	1895,600	30 m
1905,100	1907,000	30 m	1902,425	1905,300	30 m
1908,350	1910,150	30 m	1905,300	1906,600	10 m
1912,000	1913,100	30 m	1906,700	1907,300	10 m
			1907,300	1909,000	30 m
			1909,000	1909,300	10 m

2. In den Bereichen gemäß Z 1 sind innerhalb eines Abstandes von 30 m vom jeweiligen Ufer das Baden und das Tauchen verboten.
3. Im Bereich zwischen Strom-km 1916,000 und Strom-km 1880, 250 sind auf allen Nebenarmen und Verzweigungen der Donau die gesamte Schifffahrt, das Baden und das Tauchen verboten.
4. Von den Vorschriften der Z 1 und 3 sind ausgenommen:
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache;
 - c) Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswasserstraßenverwaltung;

- d) Fahrzeuge, die zu schifffahrtsrechtlich bewilligten Anlagen zu- oder von diesen wegfahren, im Rahmen der für diese Anlagen geltenden Widmung;
 - e) Fahrzeuge im Auftrag der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Forschung, der laufenden Beobachtung und Beweissicherung, der Gebietsaufsicht und der Durchführung von Exkursionen im Rahmen des Bildungsauftrages.
5. Von den Verboten der Z 2 und 3 sind Taucher im Auftrag der Nationalparkverwaltung ausgenommen.
 6. Vom Verbot der Schifffahrt gemäß Z 3 sind weiters ausgenommen:
 - a) a) Ruderfahrzeuge, soweit sie nicht im Rahmen einer entgeltlichen, organisierten Bootstour eingesetzt werden, auf folgenden Gewässerteilen:
 - i) Fischamender Altarm von seiner Mündung (Strom-km 1908,350) bis auf Höhe Strom-km 1909,000;
 - ii) Schönauer Arm (Mannsdorfer Arm) von seiner Mündung (Strom-km 1906,600) bis zum Schönauer Schlitz (Strom-km 1908,200);
 - iii) Große Binn (Mühlschüttelarm) von ihrer Mündung (Strom-km 1901,900) bis zur Furt in Höhe Strom-km 1902,900;
 - iv) Kleine Binn (Rohrhaufenarm) von ihrer Mündung in die Große Binn bis zur Tiertraverse;
 - v) Stopfenreuther Arm (Roßkopfarm) von seiner Mündung (Strom-km 1885,700) bis zur Uferstraße in Höhe Strom-km 1887,300;
 - vi) Spittelauer Arm (Thurnhaufenarm) von Strom-km 1882,750 bis Strom-km 1885,700, von Strom-km 1884,100 stromaufwärts auf dem nördlichen Arm;
 - vii) Johlerarm von Strom-km 1884,300 bis Strom-km 1885,500;
 - b) Ruderfahrzeuge, die von einem für sie nationalparkrechtlich bewilligten Zillenliegeplatz aus im Bereich des jeweiligen Fischereigewässers eingesetzt werden.
 7. Fahrzeuge gemäß Z 6 dürfen außer an bewilligten Liegeplätzen oder an Traversen nicht landen.
 8. Das Badeverbot der Z 3 gilt nicht für ausdrücklich gewidmete Badebereiche.